

Gesundheitsverbund

Trotz Corona Schlaganfallsymptome ernst nehmen!

Die Zahl der Patienten mit flüchtigen Schlaganfallsymptomen oder leichten Schlaganfällen, die sich im Singener Krankenhaus vorstellen, ist seit Beginn der Corona-Pandemie auffällig gesunken. „Eigentlich eine gute Nachricht, doch die Vermutung liegt nahe, dass nicht etwa weniger Menschen einen Schlaganfall erleiden, sondern viele aus Angst vor einer Infektion mit dem Coronavirus trotz deutlicher Symptome nicht ins Krankenhaus gehen“, so Prof. Christof Klötzsch, Chefarzt der Neurologie am Singener Klinikum. Von vergleichbaren Entwicklungen berichten auch andere Schlaganfallspezialisten aus verschiedenen Landkreisen in Baden-Württemberg.

„Das ist fatal“, weiß Klötzsch und appelliert an die Bevölkerung, Schlaganfall-Symptome trotz Corona-Pandemie ernst zu nehmen. Die Sorge vor Ansteckung sei zwar nachvollziehbar, aber es sei wahrscheinlicher, sich beim Einkaufen anzustecken, als im Klinikum, wo strenge Sicherheitsvorkehrungen und hohe Hygienestandards herrschen.

Bei den ersten Anzeichen eines Schlaganfalls gilt es, die Notfallnummer 112 zu wählen oder sich notfallmäßig in der Neurologie vorzustellen. Die typischen Schlaganfallsymptome sind Gefühls-, Seh- und Sprachstörungen, Gangunsicherheit, einseitige Lähmungserscheinungen sowie plötzlich auftretende starke Kopfschmerzen.

Auch wenn der Schlaganfall bei der Mehrzahl der Patienten für solche Symptome verantwortlich ist, so kommen auch andere, potentiell lebensbedrohliche Erkrankungen in Betracht, weiß Klötzsch. Mit Blick auf Corona weist er darauf hin: „Die meisten COVID-19 Fälle nehmen einen leichten Verlauf. Ein nicht behandelter Schlaganfall dagegen kann zu schwerer lebenslanger Behinderung führen und endet zum Teil auch tödlich.“

„Ein kleines Stück Stoff vor Mund und Nase ist der Schlüssel auf dem Weg hin zu mehr Freiheit und Normalität in unserem täglichen Leben. Bitte handeln Sie verantwortungsvoll und tragen Sie beim Einkauf, in Bussen und Bahnen sowie auf dem Wochenmarkt eine Schutzmaske!“

Oberbürgermeister Bernd Häusler



Auch in den Arztpraxen gilt jetzt die Maskenpflicht für Patienten

Vorsichtige Lockerungen im Bereich von Wirtschaft und Krankenhäusern hat die baden-württembergische Landesregierung nunmehr am 23. April beschlossen. Das Vorgehen orientiert sich am Schutz der Gesundheit und stehe gleichzeitig im Einklang mit den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen,

so die Mitteilung der Landesregierung.

Im Tenor der Verordnung ist der Regelbetrieb ärztlicher und psychotherapeutischer Praxen wieder zulässig.

Dies aber nur, wenn die erforderlichen Hygienestandards eingehalten

werden können. Ist dies nicht der Fall, etwa wegen fehlender Schutzausrüstung, hat sich der Praxisbetrieb auf die Interventionen zu beschränken, für die die vorgehaltenen Hygienestandards ausreichend sind – und sich darüber hinaus auf unaufschiebbare Kontakte zu begrenzen.

Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Regelbetriebes ist damit, und das ist ausdrückliche Maßgabe der Landesregierung Baden-Württemberg, dass die hygienischen Rahmenbedingungen in den Arztpraxen so ausgestaltet sind, dass sie der besonderen Situation auch gerecht werden.

Berufsorientierung online von zuhause aus

Viele junge Menschen stehen derzeit vor der Herausforderung, sich beruflich zu orientieren und Entscheidungen für eine Berufswahl zu treffen. Eltern und Lehrer/innen wollen die jungen Leute auch in Co-

Verfügung. Diese Angebote richten sich an die Schüler, deren Eltern sowie an die Lehrkräfte.

• Singener Handwerkerrunde: Werner Gohl, Telefon 07731/60236, Werner.gohl@kabelbw.de Gohl stellt Kontakte zu Ausbildungsbetrieben der Singener Handwerkerrunde und weiteren Singener Betrieben her.

• Koordinationsstelle Schule/Wirtschaft Stadt Singen: Sieglinde Tomansky, Telefon 07731/85-338, sieglinde.tomansky@singen.de Tomansky organisiert zu Übungszwecken Gespräche mit „Personalverantwortlichen“ zu konkreten Berufen.

• Agentur für Arbeit, Geschäftsstelle Singen. Wer beraten werden will, lässt sich unter Telefon 07531/585 700 registrieren.

Unter konstanz.bbve@arbeitsagentur.de erreicht man Ansprechpartner.

• Von zu Hause aus die richtige Ausbildungsstelle finden: www.jobboerse.arbeitsagentur.de

• Weitere nützliche Links: www.arbeitsagentur.de/selbsterkundungstool www.berufenet.arbeitsagentur.de www.dasbringtmichweiter.de/ www.planet-beruf.de www.abi.de www.studienwahl.de www.arbeitsagentur.de/studiensuche

• Interessant ist ebenso die kostenlose App „AzubiWelt“

• Handwerkskammer Konstanz: Informationen zu Berufsprofilen im Handwerk: www.handwerk.de

• MeisterPOWER: Online-Planspiel

zur Unternehmensführung im Handwerk, mit Bezug zum Bildungsplan des Faches Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung (WBS). Weitere Informationen: <https://meister-power.de/inhalte/> Ansprechpartnerin: Maria Grundler, Telefon 07531/205 252, maria.grundler@hwk-konstanz.de

• Da aktuell keine speziellen Tage oder Messen zur beruflichen Orientierung stattfinden, können sich Schüler telefonisch oder per Mail rund um die Ausbildung im Handwerk beraten lassen. Falls gewünscht, auch als Videokonferenz. Ansprechpartnerin für Termine zur Beratung: Gabriele Wolfen, Telefon 07531/205 251, gabriele.wolfen@hwk-konstanz.de

Grundsätzlich steht Singen aktiv als Unterstützer und Koordinationspartner zur Verfügung: Telefon 07731/85-740, singen-aktiv@singen.de



rona-Zeiten unterstützen und sie begleiten. Daher hat Singen aktiv Standortmarketing gemeinsam mit dem Organisationsteam „Tag des offenen Handwerks“ Beratungsangebote zusammengetragen, die es von zuhause aus ermöglichen, sich umfassend durch Online-Angebote zu informieren.

Zudem stehen die Partner für Beratungsgespräche zu den Handwerksberufen oder für die Vermittlung von „Übungsgesprächen“ mit Personalverantwortlichen oder für Kontakte zu einzelnen Betrieben zur

Alltag in der Krise

Stadtarchiv: Zeithistorische Dokumente zur Corona-Pandemie gesucht

Das Stadtarchiv Singen bietet mit seinem neuen Facebook-Auftritt spannende Einblicke in seine Bestände. In den Rubriken „Das historische Datum“, „Auf Spurensuche im Archiv“ und „Das unbekannteste Motiv“ werden in regelmäßigen Abständen interessante Geschichten, Einträge aus der Stadtchronik sowie Digitalisate von Fotos, Schriftstücken, Postkarten und Plakaten gepostet.

„Wir wollen mit unserer neuen Facebook-Seite auch aktiv den Kontakt zu den Singenern suchen. Sie erleben momentan durch die Corona-Pandemie eine einzigartige Krisensituation, die gerade ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger oftmals an den Zweiten Weltkrieg erinnert – für jüngere Menschen aber etwas völlig Neues darstellt“, so Britta Panzer, Leiterin des Stadtarchivs. Wie wirkt sich die Coronakrise auf



Auch die unmittelbare Nachkriegszeit stellte für viele Menschen eine Krisensituation dar, da sie aus ihren Heimatorten flüchten mussten. Das Foto zeigt die Ankunft von Flüchtlingen am Bahnhof im Jahr 1948.

den Alltag aus? Was wird davon in Erinnerung bleiben? Um diese Krise auch für zukünftige Generationen dokumentieren zu können, sucht das Stadtarchiv Fotos, Dokumente und Berichte aus Singen.

„Unsere Rubrik ‚Das unbekannteste Motiv‘ lebt explizit von der Interaktion mit unseren Facebook-Nutzern“, erläutert Panzer. In der Fotosammlung des Stadtarchivs befinden sich zahlreiche Fotos, bei denen Unklarheit über die Motive oder die Herkunft besteht. Durch die Mithilfe bei der Identifizierung von Motiven könne jeder einen Beitrag zum historischen Gedächtnis der Stadt Singen leisten, so die Leiterin des Stadtarchivs.

Rückfragen an Britta Panzer, Julius-Bührer-Straße 2 (DAS 2), Telefon 07731/85-253, E-Mail: archiv@singen.de

Museumstag abgesagt

Aufgrund der Kontakt- und Versammlungsverbote hat die Stadtverwaltung entschieden, den Internationalen Museumstag am 17. Mai nicht durchzuführen. Außerdem wird die Buchtaufe des neuen SINGEN Jahrbuchs, die ursprünglich am 28. Mai hätte stattfinden sollen, zunächst auf den 16. Juli verschoben.

Für weitere Informationen zu Veranstaltungen und Kultureinrichtungen steht die Homepage www.singen-kulturpur.de zur Verfügung. Hier sind auch Infos über abgesagte oder verschobene Termine abrufbar. Die meisten Kultureinrichtungen haben zudem einen eigenen Facebook-Auftritt, über ihn kann man sich ebenfalls auf dem Laufenden halten.

Dienstagsmarkt

Ab sofort findet wieder der Dienstagsmarkt auf dem Herz-Jesu-Platz statt. Wichtig: Man muss einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Landratsamt

Corona im Landkreis Konstanz

Zum Stand Samstag, 1. Mai, verzeichnete der Landkreis Konstanz insgesamt 482 am Coronavirus infizierte Personen und 366 Genesene. Neun Menschen befinden sich momentan in stationärer Behandlung; es gab elf Todesfälle.

Dem Biber auf der Spur

Vier Biber-Erlebnismittage an zwei Singener Grundschulen – organisiert von der Umweltschutzstelle der Stadt Singen: Insgesamt hatten zehn Grundschulklassen Interesse daran bekundet, allerdings konnten aus zeitlichen und finanziellen Gründen in diesem Frühjahr aber zunächst nur vier Schulklassen berücksichtigt werden. Alles fand dann im März statt, kurz bevor die Singener Schulen wegen der Corona-Pandemie geschlossen werden mussten.

Von der Grundschule Beuren nahmen eine 1. und eine 2. Klasse zusammen mit der Lehrerin Susanne Vahl teil, von der Waldeckschule Singen waren es eine 1. Klasse (Lehrerin: Susanne Pagel) und eine 4. Klasse (Lehrerin: Patricia Lange).

Unter Anleitung der Naturpädagogin Angela Klein aus Radolfzell lernten die Schüler zunächst im Klassenzimmer Wissenswertes über das Tier. Anhand eines Präparates sahen viele Schüler zum ersten Mal einen Biber und waren über dessen Größe und Aussehen sehr überrascht. Viele Fragen kamen auf. Weiter staunten die Kinder, als ihnen Angela Klein mit einem eingefetteten Tuch demonstrierte, wie wasserabweisend das Biberfell ist.

Nach dem Theorieteil folgte die Biber-Exkursion an der Aach. Um im Winter an dünne Triebe und Knospen zu gelangen, fällt der Nager bevorzugt weiche Laubbölder wie Weiden, Erlen oder Pappeln. Dementsprechend werden erhaltenswerte Bäume mit einem Drahtgeflecht oder einer Schälenschutzpaste geschützt.

„Der Biber hat sich an der Aach in Singen inzwischen an vielen Stellen wieder angesiedelt und ist fester Bestandteil der hiesigen Tierwelt. Deshalb ist es sinnvoll, Kindern und Jugendlichen den Biber näherzubringen und ihnen zu vermitteln, wie ein gutes Miteinander zwischen Mensch und Biber funktionieren kann“, erklärt Sindy Bublitz von der Umweltschutzstelle Singen. Im kommenden Winter sollen die Biber-Erlebnismittage fortgeführt werden.

Die Umweltschutzstelle hat damit das von der BUND-Ortsgruppe Singen ins Leben gerufene Biber-Umweltbildungsprojekt aufgegriffen. Für diese Veranstaltungen erhielt die Stadt eine Förderung von rund 630 Euro von der Deutschen Umwelthilfe (Radolfzell)

Wichtiger Hinweis

Täglich, ja stündlich erreichen uns derzeit neue Nachrichten. Unsere Ausgabe entspricht dem Stand bei Redaktionsschluss von SINGEN kommunal. Wir bitten um Verständnis.

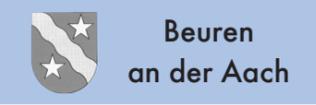
Verschleppte Herzinfarkte aus Angst vor einer Ansteckung

„Mit Herzschmerzen ist nicht zu scherzen“, macht PD Dr. Marc Kollum, Chefarzt der Singener Kardiologie, klar. Er erlebt derzeit täglich in der Klinik, dass Patienten zu spät bei einem Herzinfarkt kommen. Noch nie habe es im Klinikum so viele verschleppte Herzinfarkte gegeben wie jetzt. Kollum warnt: „Bei einem Herzinfarkt zählt jede Minute. Wer aus Angst vor einer Corona-Infektion zögert, den Notarzt zu rufen, riskiert sein Leben.“

Doch keiner muss in der Klinik Sorge haben, sich mit Corona anzustecken, denn es gelten höchste Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen; Menschen mit Verdacht auf Covid-19 werden streng von nicht infizierten Patienten getrennt.

Folgende Symptome sollte jeder ernst nehmen: Druck oder Schmerz auf der linken Seite, der in den linken Arm ausstrahlen kann, manchmal auch in den rechten Arm, Rücken oder Unterkiefer. Hält der Schmerz länger als mehrere Minuten an, könnte es sich um einen Herzinfarkt handeln. Dann gilt es, keine Zeit zu verlieren und umgehend den Notarzt zu rufen.

Kollum verdeutlicht: „Es ist tödlicher Leichtsin, wenn Betroffene erst einmal abwarten.“ Die Beschwerden legen sich tatsächlich nach sechs bis zwölf Stunden. „Dann ist das Herzmuskelgewebe abgestorben“, betont er.



**Beuren
an der Aach**

**Verwaltungsstelle
wieder geöffnet**

Die Verwaltungsstelle ist wieder zu den üblichen Sprechzeiten für den normalen Publikumsverkehr geöffnet. Auch die Sprechstunden von Ortsvorsteher Einsiedler (Montagnachmittag in der Verwaltungsstelle) finden statt. Allerdings darf man das Rathaus nur mit einem Mund-Nasen-Schutz betreten. Ebenso ist die Abstandsregelung von 1,5 Metern einzuhalten.

Abfuhr Gelbe Säcke

Donnerstag, 7. Mai: Gelber Sack

Problemstoffsammlung

Montag, 13. Mai, 15.30 - 17.30 Uhr: Problemstoffsammlung auf dem Parkplatz hinter dem Rathaus/Musikhalle. Es werden nur Problemstoffe aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen angenommen.



Bohlingen

Ortschaftsrats tagt

Eine Sitzung des Ortschaftsrats findet am Mittwoch, 13. Mai, um 19.30 Uhr im Rathaus statt. Die Tagesordnung ist an der Anschlagtafel einsehbar.

Verwaltungsstelle

Bitte unbedingt beachten: Die Verwaltungsstelle darf nur mit Mund-Nasen-Schutz betreten werden.

Abfalltermin

Donnerstag, 7. Mai: Biomüll



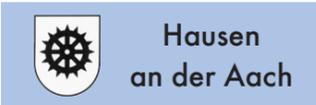
Friedingen

Mülltermine

Donnerstag, 7. Mai: Gelber Sack
Mittwoch, 13. Mai: Biomüll

**Obstlehrpfad und
Rundwanderweg**

Zurzeit stehen sämtliche Bäume am Obstlehrpfad (Start am Egelseeweg) in voller Blüte – ein Spaziergang lohnt sich deshalb ganz besonders. Auch der Friedinger Rundwanderweg bietet schöne Aussichten (Gehzeit ca. 1,5 Stunden). Weitere Informationen siehe Hinweistafel an der Schloßberghalle.



**Hausen
an der Aach**

Ortsverwaltung

Die Ortsverwaltung ist wieder dienstags für den Publikumsverkehr zu den üblichen Sprechzeiten geöffnet – allerdings muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Gelber Sack

Freitag, 8. Mai: Gelber Sack

Gelbe-Sack-Rollen gibt es bei der Verwaltungsstelle (auch telefonisch anzufragen).



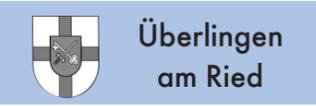
**Schlatt
unter Krähen**

**Verwaltungsstelle nur
mit Mund-Nasen-Schutz**

Die Verwaltungsstelle ist wieder zu den bekannten Sprechzeiten für den normalen Publikumsverkehr geöffnet. Allerdings darf das Rathaus nur mit einem Mund-Nasen-Schutz betreten werden. Auch hier muss man die Abstandsregelung von 1,5 Metern einhalten.

Gelbe Säcke

Freitag, 8. Mai: Gelbe Säcke



**Überlingen
am Ried**

**Verwaltungsstelle
und Postfiliale**

Die Verwaltungsstelle und Postfiliale ist wieder regulär geöffnet. Bitte einzeln eintreten sowie die Abstands- und Hygieneregeln einhalten.

**IMPRESSUM
Amtsblatt Singen**

Herausgeber von SINGEN *kommunal*: Stadtverwaltung Singen (Htwl.), Hohgarten 2, 78224 Singen.
Redaktion: Lilian Gramlich (verantwortlich)
Telefon 85-107, Telefax 85-103
E-Mail: presse@singen.de

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11. Februar 2020 die folgende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

**§ 1
Ergebnishaushalt und
Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen:

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von **130.135.400 Euro**

1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von **135.169.600 Euro**

1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von **-5.034.200 Euro**

1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von **0 Euro**

1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von **0 Euro**

1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von **0 Euro**

1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis

**Öffentliche
Bekanntmachung**

**Haushaltsatzung
der Stadt Singen für das Haushaltsjahr 2020**

(Summe aus 1.3 und 1.6) von **-5.034.200 Euro**

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen:

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von **128.564.400 Euro**

2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von **126.952.400 Euro**

2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von **1.612.000 Euro**

2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von **8.037.700 Euro**

2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von **21.386.200 Euro**

2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von **-13.348.500 Euro**

2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von **-11.736.500 Euro**

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von **9.900.000 Euro**

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von **287.100 Euro**

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von **9.612.900 Euro**

2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von **-2.123.600 Euro.**

**§ 2
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-

maßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **9.900.000 Euro.**

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **1.721.000 Euro.**

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **20.000.000 Euro.**

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **360 v.H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **360 v.H.**

der Steuermessbeträge

2. für die Gewerbesteuer auf

360 v.H. der Steuermessbeträge.

**§ 6
Weitere Bestimmungen**

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 ist Bestandteil dieser Haushaltsatzung.

Singen, 11. Februar 2020

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister
der Stadt Singen

Die vorstehende Haushaltsatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltsatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 20. Februar 2020 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltsatzung wurden vom Regierungspräsidium Freiburg am 16.04.2020 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **7. bis 15. Mai 2020** zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 311, öffentlich aus.

Singen, 6. Mai 2020

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister
der Stadt Singen

Der Vorverkauf für Stadtbus-Tickets hat begonnen

Ab sofort kann man bei der Tourist-Information in der Marktpassage wieder Busfahrkarten, Monats-, Jahres- und Senioren- sowie Mehrfahrtenkarten für die Stadtbusse

erwerben. Darauf weisen die Stadtwerke Singen hin. Der Zugang zur Marktpassage erfolgt ausschließlich über den Eingang in der Ekkehardstraße. Eingelassen werden

aber nur Kunden, die einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Das Einhalten des Sicherheitsabstandes von 1,5 Metern ist ebenso Pflicht. Der Verkauf von Fahrscheinen di-

rekt in den Stadtbusen hat auch bereits begonnen. Beim Fahrpersonal gibt es allerdings bis auf Weiteres nur die Einzelfahrscheine. Wer den Öffentlichen Nahverkehr nutzt,

muss einen Mund-Nasen-Schutz tragen, auch im Stadtbus.

Darauf weisen die Stadtwerke nochmals ausdrücklich hin.

Wichtige Zahlungstermine

**Grund- und
Gewerbesteuer**

Am 15. Mai sind die Quartalsanforderungen der Grund- und Gewerbesteuer fällig. Es wird gebeten, die Zahlungen rechtzeitig an die Stadtkasse Singen zu leisten.

Zur Vermeidung von gesetzlich vorgeschriebenen Verzugsfolgen wird empfohlen, die fälligen Beträge rechtzeitig, d.h. unter Beachtung der üblichen Banklaufzeiten, zu überweisen, damit sie am Fälligkeitstag einem der Girokonten der Stadtkasse Singen gutgeschrieben sind.

Bitte sämtliche Zahlungen ausschließlich auf eines der folgenden Konten der Stadtkasse Singen leisten:

Sparkasse Hegau-Bodensee

IBAN: DE93 6925 0035 0003 0615 12
BIC: SOLADES1SNG

Volksbank eG

Schwarzwald Baar Hegau
IBAN: DE89 6949 0000 0000 0200 10
BIC: GENODE61VS1

Postbank Karlsruhe

IBAN: DE97 6601 0075 0005 3497 50
BIC: PBNKDEFF

Bei der Übersendung oder Einreichung von Schecks gilt die Zahlung erst drei Tage nach dem Tag des Eingangs des Schecks beim Zahlungsempfänger als entrichtet (§ 224 Absatz 2 Abgabenordnung).

Die Stadtkasse bittet, dies unbedingt zu berücksichtigen.

**Bitte bei jeder Zahlung das
betreffende Buchungszeichen
angeben.**

Viele Zahlungspflichtige sind bereits von den Vorteilen des bewährten und rationalen Bankeinzugsverfahren überzeugt und haben den Nutzen für alle Beteiligten erkannt.

Durch die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren wird ohne zusätzliche Kosten und Mühe sichergestellt, dass die angeforderten Beträge pünktlich zum Fälligkeitstag beglichen werden. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, soll bitte eine ausgefüllte und unterschriebene Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) an die Stadtkasse Singen senden oder einfach beim Bürgerzentrum in der Marktpassage abgeben bzw. beim Rathaus, Hohgarten 2, einwerfen.

Vordrucke können bei der Stadtkasse, Telefon 07731/85-219, angefordert werden.



**Öffentliche
Bekanntmachung**

Die Stadt Singen erlässt aufgrund von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG-VfV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 8 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 in der Fassung vom 17. April 2020 für die Stadt Singen folgende

meinverfügung aufgehoben.

Begründung

Rechtsgrundlage für das Betretungsverbot von Notunterkünften für Obdachlose der Stadt Singen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 8 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 in der Fassung vom 28. März 2020 in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSG-ZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (Satz 1). Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten [...]; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind (§ 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG).

Der Oberbürgermeister als Leiter der Ortspolizeibehörde ist nach § 1 Absatz 6 IfSGzuV im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Aufgrund der stetig steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland sowie zwischenzeitlich mehreren bestätigten Fällen im Land Baden-Württemberg als auch im Landkreis Konstanz

mit verschiedenen Indexquellen, legt der Oberbürgermeister der großen Kreisstadt Singen vorsorglich für die von der Stadt Singen betriebenen Notunterkünfte für Obdachlose ein Betretungsverbot für alle Besucher und Besucherinnen fest. Hierbei handelt es sich um alle Personen, die nicht polizeirechtlich in die Notunterkunft eingewiesen und dies mit einer entsprechenden Einweisungsverfügung nachweisen können. In den Unterkünften ist regelmäßig eine Vielzahl von Menschen verschiedenster Altersstrukturen untergebracht. Die Erfahrungen zeigen, dass gerade Zusammenkünfte von Gruppen auf engerem Raum ein nicht unerhebliches Risiko an Infektionen und damit Verbreitung der Krankheit bergen. Weiterhin fortbestehender Besucherverkehr erhöht nicht nur für die Bewohner der Unterkünfte das Risiko der Ansteckung, sondern führt auch zu einem Infektionsrisiko der umliegenden Bevölkerung. Unter ungünstigen Bedingungen kann es zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen.

Die für die in Ziffer 2 geregelten Ausnahmen vom Betretungsverbot sind unter anderem zur Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und rechtsstaatlichen Versorgung der Unterkunftsbewohner und weiteren Bevölkerung zwingend erforderlich. Ebenso ausgenommen sind Mitarbeiter der in den Einrichtungen durch den Landkreis Konstanz beauftragten medizinischen sowie pflegenden Dienstleister, die insofern der unmittelbaren Versorgung der Bewohner dienen als auch das in der Einrichtung selbst arbeitende Personal.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Ein von der Stadt Singen mitgeteiltes Besuchsverbot wurde nicht ausreichend beachtet. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Ordnungswidrigkeitenvorschriften wird hingewiesen (§ 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG).

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz3 LVwVfG öffentlich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage (www.in-singen.de) der Stadtverwaltung Singen gem. § 1 Absatz 5 Satz 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO BW) vom 11. Dezember 2000 notbekanntgemacht. Das bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben gilt. Diese Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung der Stadt Singen über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen in § 1 eine Veröffentlichung im Amtsblatt vorsieht. Dieses erscheint nur einmal wöchentlich. Da die Verbreitung des Virus nach epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechend Maßnahme ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich zieht, ist diese Notbekanntmachung erforderlich. Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Absatz 5 Satz 2 DVO GemO BW in der durch die Bekanntmachungssatzung der Stadt Singen vorgeschriebenen Form wiederholt und im städtischen Amtsblatt „Singen kommunal“ veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen, Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7 in 79114 Freiburg, eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Singen, 22. April 2020

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister
der Stadt Singen